

Bundesrathsbeschluss

betreffend

Verlängerung der Frist für Konstituierung einer Gesellschaft zur Ausführung der Gotthardbahn auf dem Gebiete des Kantons Tessin.

(Vom 29. Herbstmonat 1871.).

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht

eines Schreibens des Staatsrathes des Kantons Tessin vom 18. Herbstmonat 1871, mit welchem derselbe mittheilt, daß der Große Rath dieses Kantons unterm 14. gleichen Monats den im Artikel 11 der Konzession für die Gotthardbahn vom 15. Mai 1869*), genehmigt durch Bundesbeschluss vom 22. Weinmonat 1869, bezüglich der Konstituierung einer Gesellschaft für die Ausführung des Unternehmens festgesetzte Frist um ein Jahr, nämlich bis zum 22. April 1872, verlängert habe;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluss vom 20. Heumonat 1871 für die Genehmigung von Eisenbahnkonzessionen und Fristverlängerungen erteilten Ermächtigung**),

beschließt:

Es wird der vom Großen Rathe des Kantons Tessin durch Schlußnahme vom 14. Herbstmonat 1871 bewilligten Verlängerung der im Artikel 11 der tessinischen Gotthardbahnkonzession vom 15. Mai 1869 für die Konstituierung einer Gesellschaft für die Ausführung dieses Unternehmens die Genehmigung des Bundesrathes erteilt.

Bern, den 29. Herbstmonat 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: **Schertl.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schick.**

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1870, Band I, Seite 109.

**) „ eidg. Gesesammlung, „ X, „ 511.

**Bundesrathsbeschluß betreffend Verlängerung der Frist für Konstituierung einer
Gesellschaft zur Ausführung der Gotthardbahn auf dem Gebiete des Kantons Tessin. (Vom
29. Herbstmonat 1871.).**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.10.1871
Date	
Data	
Seite	526-526
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 032

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.